IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1080

Olten: Aufhebung Teilbereich des speziellen Teilbebauungsplans „Neumattstrasse Nord“ mit speziellen Bauvorschriften – Entlassung von GB Olten Nrn. 1127, 1128 und 1129 aus dem Geltungsbereich / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Teilbereichs des speziellen Teilbebauungsplans „Neumattstrasse Nord“ mit speziellen Bauvorschriften – Entlassung von GB Olten Nrn. 1127, 1128 und 1129 aus dem Geltungsbereich zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der rechtsgültige spezielle Bebauungsplan „Neumattstrasse Nord“ wurde mit RRB Nr. 525 am 2. Februar 1971 genehmigt. Mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 2008/1222 vom 1. Juli 2009) hat der Regierungsrat festgehalten, dass der vorgenannte Teilbebauungsplan in unzulässigem Mass von der Grundnutzung abweicht und zu überarbeiten sei. Die Stadt Olten hat entschieden, den unüberbauten Teil (GB Nrn. 1127, 1128 und 1129) aus dem Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes zu entlassen. In diesem Bereich gelten nun die Zonenvorschriften der Grundnutzung W2/06.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. März 2009 bis zum 14. April 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte die Aufhebung des Teilbereichs des speziellen Teilbebauungsplans „Neumattstrasse Nord“ mit speziellen Bauvorschriften – Entlassung von GB Olten Nrn. 1127, 1128 und 1129 aus dem Geltungsbereich – am 27. April 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Aufhebung des Teilbereichs des speziellen Teilbebauungsplans „Neumattstrasse Nord“ mit speziellen Bauvorschriften – Entlassung von GB Olten Nrn. 1127, 1128 und 1129 aus dem Geltungsbereich – wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Olten belastet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'023.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4603 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 5 gen. Plänen (später), (Belastung im Kontokorrent)
Baudirektion der Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
Stabsstelle Planung, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
Tanner Rolf, Feldstrasse 6, 5012 Schönenwerd
Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung Aufhebung Teilbereich des speziellen Teilbebauungsplans „Neumattstrasse Nord“ mit speziellen Bauvorschriften - Entlassung von GB Olten Nrn. 1127, 1128 und 1129 aus dem Geltungsbereich)